

II-610 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7013/3-Pr/79

247 IAB

1980 -02- 01
zu 279/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrats

1010 Wien

Zu Zahl 279/J-NR/1979

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Grabher-Meyer und Genossen (279/J), betreffend behauptete Einflußnahme auf eine Gerichtsentscheidung, beantworte ich wie folgt:

Zu 1

Das Bundesministerium für Justiz ist durch einen unmittelbar an mich gerichteten Brief der Mutter vom 13.9.1979 auf diese Angelegenheit aufmerksam geworden. Darin hat sie sich darüber beklagt, daß der Vater das Kind am 10.9.1979 auf dem Schulweg in Köln an sich genommen und nach Vorarlberg gebracht habe, obwohl es auf Grund der gleichlautenden Entscheidungen des Bezirksgerichts Montafon, des Landesgerichts Feldkirch und des Obersten Gerichtshofs ihr zur Pflege und Erziehung übergeben worden ist. Einige Tage später hat mich die Kindesmutter während eines Aufenthaltes in Vorarlberg in Feldkirch persönlich angesprochen. In der Folge hat Ministerialrat Dr. Ent, Leiter der Abteilung I/1 (diese Abteilung ist u.a. auch für Fragen des Familien- und Pflegschaftsrechts zuständig) des Bundesministeriums für Justiz, mit dem Präsidium des Landesgerichts Feldkirch Kontakt aufgenommen und ersucht, im Justizverwaltungsweg für die möglichste Beschleunigung des Verfahrens zur Rückführung des Kindes an die Mutter zu sorgen.

Das Landesgericht Feldkirch hat in der Folge eine Ausfertigung seiner Entscheidung vom 24.9.1979 vorgelegt, mit der dem Rekurs der ehelichen Mutter Folge gegeben, der angefochtene Beschuß des Bezirksgerichts Montafon vom 11.9.1979 aufgehoben und dem Erstgericht - nach Verfahrensergänzung - die neuerliche Entscheidung aufgetragen worden ist. Auf Grund dieser Rekursentscheidung hat das Bundesministerium für Justiz mit Erlaß vom 2.10. 1979 das Bezirksgericht Montafon ersucht, ihm eine Ausfertigung der nun von ihm zu fassenden neuen Entscheidung ehestmöglich vorzulegen. Es hat dabei auf die Rekursentscheidung des Landesgerichts Feldkirch, mit der der Beschuß des Bezirksgerichts Montafon vom 11.9.1979 aufgehoben worden ist, Bezug genommen und um besonders dringliche Behandlung der Angelegenheit ersucht.

In der Folge hat sich die Mutter des Kindes auch an den Herrn Präsidenten des Nationalrats gewandt; die Parlamentsdirektion hat dieses Schreiben dem Präsidium des Bundesministeriums für Justiz zur allfälligen weiteren Veranlassung bzw Bekanntgabe der zu erteilenden Stellungnahme übersandt.

Das Bundesministerium für Justiz hat eine Ablichtung dieses Schreibens dem Bezirksgericht Montafon übermittelt und damals gebeten, das Verfahren zu beschleunigen.

Mit Beschuß vom 23.11.1979 hat das Bezirksgericht Montafon den Antrag des Vaters, ihm das Kind in Pflege und Erziehung zuzuweisen, abgewiesen und dem Vater unter Androhung einer Geldstrafe von 5.000 S aufgetragen, das Kind am 8.12.1979 der Mutter in Dornbirn zu übergeben. Diese Entscheidung ist vom Landesgericht Feldkirch als Rekursgericht am 3.12.1979 bestätigt worden. Da der Vater diesem Auftrag nicht entsprochen hat, wurde über ihn die angedrohte Geldstrafe verhängt. Schließlich wurde das Kind am 10.12.1979 im Beisein des Pflegschaftsrichters und des Vaters in den Räumen des Bezirksgerichts Montafon der Mutter übergeben.

- 3 -

Der Vollständigkeit halber möchte ich noch darauf hinweisen, daß der Präsident des Landesgerichtes Feldkirch zum Artikel der Vorarlberger Nachrichten vom 11.12.1979 eine sachliche Darstellung des Falles veranlaßt hat. Seine Stellungnahme ist in den Vorarlberger Nachrichten am 12.12. 1979 auf Seite 6 erschienen. Überdies hat auch die Vereinigung der Österreichischen Richter, Sektion Vorarlberg, zu dieser Berichterstattung eine Stellungnahme, die in den Vorarlberger Nachrichten am 19.12.1979 auf Seite 7 abgedruckt wurde, abgegeben.

Zu 2

Die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck hat dem Bundesministerium für Justiz am 6.11.1979 mit ausführlicher Begründung berichtet, sie beabsichtige über Antrag der Mutter wegen der Verbringung des Kindes aus Köln in Verletzung der Entscheidung des österreichischen Pflegschaftsgerichts die Strafverfolgung des Vaters wegen Verdachts des Vergehens der Entziehung eines Minderjährigen aus der Macht des Erziehungsberechtigten nach § 195 StGB aufzunehmen. Dabei handelt es sich um ein Antragsdelikt, wobei der Antrag vom Berechtigten bis zum Schluß der Hauptverhandlung zurückgenommen werden kann. Das Bundesministerium für Justiz hat mit Erlaß vom 15.11.1979 den Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck zur Kenntnis genommen.

Weisungen an die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck, die Strafverfolgung des Vaters des Kindes aufzunehmen, sind nicht erteilt worden. Das Strafverfahren ist anhängig.

25. Jänner 1980

Brodar